

Unterlage für die 76. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Wintersemester 2012/2013) am 24.10.2012

Drucksache-Nr.: 357/76/1 WiSe 2012

Ausgabedatum: 19.10.2012

**TOP 9 ÄNDERUNG DER GRUNDORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: MAßGABEN DES STIF-
TUNGSRATS ZUR GENEHMIGUNG SOWIE WEITERER ÄNDERUNGSBEDARF**

Bezug: Sitzung des Senats am 16.05.2012

Sitzung des Stiftungsrats am 30.08.2012

Sitzung von Präsidium und Dekanin/Dekanen am 17.10.2012

Sachstand

Die durch den Senat in seiner Sitzung am 16.05.2012 beschlossene Neufassung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg lag dem Stiftungsrat in dessen Sitzung am 30.08.2012 zur Genehmigung vor. Diese Genehmigung ist grundsätzlich erfolgt, wurde durch den Stiftungsrat aber zu einzelnen Regelungen mit Maßgaben versehen, nochmaliger Diskussions- und Entscheidungsbedarf des Senats zu einzelnen Änderungen besteht:

a) § 2 Abs. 2: Aufgaben der Universität

Durch den Stiftungsrat wird angeregt, die Ergänzung in § 2 Abs. 2, 5. Spiegelstrich um "Pflegende" zu ergänzen und unter dem 9. Spiegelstrich den Verweis lediglich allgemein auf Art. 3 GG zu beschränken. Dort werden unterschiedliche Normen in den Blick genommen: "tatsächliche Gleichberechtigung" nimmt Bezug auf Art. 3 Abs. 2 S.2 GG (ebenso § 3 Abs. 3 S. 1 NHG), die "Gleichbehandlung" auf Art. 3 Abs. 3 GG. Art. 3 Abs. 3 fordert aber weniger eine Gleichbehandlung (aller Menschen), sondern will Bevorzugung bzw. Benachteiligung aufgrund der genannten Tatbestände verhindern.

b) § 10 Abs. 2 Satz 7: Mitwirkung Externer in Berufungskommissionen

Durch den Vertreter des MWK im Stiftungsrat wurde nach rechtlicher Prüfung darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 7 des GO-Entwurfs nicht NHG-konform sei. Dort soll es heißen, dass jeder Berufungskommission "mindestens ein auswärtiges Mitglied angehören (soll)". Ferner sollen mit Zustimmung des Präsidiums Ausnahmen hiervon zugelassen werden können. Beides entspricht nicht den Vorgaben von § 26 Abs. 2 NHG, wonach die „Mitwirkung externer Hochschullehrer zu gewährleisten“ ist. Ausnahmen sind danach nicht zulässig. Außerdem müssen nach Auffassung des MWK ausgehend von § 26 Abs. 2 Satz 3 NHG in der Berufungskommission mindestens zwei externe Hochschullehrer mitwirken. Dies sei zudem künftig bei der Besetzung von Berufungskommissionen zu gewährleisten. Aus Anlass dieses Hinweises haben Präsidium und Dekane in ihrer gemeinsamen Sitzung am 17.10.2012 Konsequenzen und das mögliche Vorgehen diskutiert. Im Ergebnis wird vorgeschlagen, in § 10 Satz 7 der Grundordnung die Formulierung des § 26 Abs. 2 Satz 3 zu übernehmen und entsprechend wie folgt zu formulieren: „*In jeder Berufungskommission ist die Mitwirkung externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu gewährleisten.*“ Dekane und Präsidium regen ferner an, flexiblere Regelungen für die Größe der Berufungskommissionen zu schaffen. Derzeit sind gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 fünfköpfige Berufungskommissionen im Verhältnis 3:1:1 vorgesehen. Große Kommissionen mit 10 Mitgliedern (6:2:2) können auf Basis der bestehenden Regelung nur fakultätsübergreifend gebildet werden. Dies sollte dahingehend geändert werden, dass auch bei nicht übergreifenden Verfahren große Kommissionen eingesetzt werden können. Es wird vorgeschlagen, durch entsprechende Änderung der Grundordnung die Möglichkeit zu schaffen, große Berufungskommission auch für solche Berufungsverfahren zu ermöglichen, die nur innerhalb einer Fakultät durchgeführt werden. Zur Umsetzung könnte ein neuer Satz 2 eingefügt werden:

„Im Einvernehmen mit dem Präsidium kann auch eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Berufungskommission gebildet werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter- und der Studierendengruppe angehören; zwei Mitglieder der MTV-Gruppe gehören einer solchen Berufungskommission mit beratender Stimme an.“ Satz 5 wäre wie folgt zu ändern: „*Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fakultäten, wird kann eine aus*



zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende große Berufungskommission gem. Satz 2 gebildet. werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierendengruppe angehören, zwei Mitglieder der MTV Gruppe gehören einer solchen Berufungskommission mit beratender Stimme an.

c) § 16 Abs. 1 Satz 1: Anzahl der Nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder

Ebenfalls durch den MWK-Vertreter im Stiftungsrat wurde darauf hingewiesen, dass § 16 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs in der vorliegenden Fassung nicht NHG-konform sei. Zwar gehören nach § 37 Abs. 4 S. 1 NHG dem Präsidium "bis zu vier nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an". Das Nähere (vorliegend: die Bestimmung der konkreten Anzahl) muss jedoch nach § 37 Abs. 4 S. 5 NHG in der Grundordnung geregelt sein. *Der Senat wird um Diskussion und Beschlussfassung zur Anzahl der nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder gebeten.*

d) § 17 Findung der Mitglieder des Stiftungsrats

In der Sitzung des Stiftungsrats wurde durch den Vertreter des MWK des weiteren darauf hingewiesen, dass aus Anlass der Prüfung der Grundordnungsänderungen sowie des laufenden Findungsverfahrens für zwei neue Mitglieder aufgefallen sei, dass Überarbeitsbedarf hinsichtlich der Regelungen zur Findung von Stiftungsratsmitgliedern in § 17 der Grundordnung bestehe. So trage die Grundordnung in ihrer jetzigen Fassung nicht der vom NHG grundsätzlich vorgesehenen Konstellation Rechnung, dass ein Vorschlag von Seiten des Fachministeriums an den Senat zur Einvernehmensherstellung herangetragen wird. Gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG sind Mitglieder des Stiftungsrats fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der Hochschule nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund vom Fachministerium entlassen werden können. Das Gesetz geht insofern grundsätzlich von einer Initiative seitens des Fachministeriums aus, welches dann das Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule herstellt. In § 17 der GO ist hingegen der umgekehrte Weg unter Vorschaltung einer Findungskommission geregelt. Unbestritten ist, dass es der Universität frei steht, eigene Vorschläge zu machen und dafür ein Verfahren per Findungskommission vorzusehen. Gleichwohl wird aus grundsätzlichen Erwägungen eine Anpassung des § 17 GO an die Vorgaben des NHG erbeten. Der Stiftungsrat hat sich dieser Bitte angeschlossen und den MWK-Vertreter und den Präsidenten gebeten, mögliche Änderungsvorschläge zu erörtern und dem Senat zu unterbreiten. Ausgehend davon wird folgende Änderung vorgeschlagen:

- *In § 17 der GO wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:*
"(1) Die Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG werden vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule bestellt."
- *Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.*
- *In dem neuen Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:*
"Der Senat kann zur Vorbereitung des Einvernehmens nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG eine aus acht Mitgliedern bestehende Kommission einrichten, die paritätisch nach Gruppen zusammengesetzt ist."
- *Das Wort "Findungskommission" wird in § 17 durchgängig durch das Wort "Kommission" ersetzt.*
- *Aufgrund der Einführung eines neuen Absatzes 1 werden in dem neuen Absatz 5 Satz 2 die Worte "Abs. 3 Satz 3" durch die Worte "Abs. 4 Satz 4" ersetzt (Da inhaltlich mit der Verweisung eigentlich Satz 4 und nicht Satz 3 gemeint war).*

Der Senat wird um Diskussion und Beschlussfassung zu den unter a bis d) genannten Punkten im Zusammenhang mit Regelungen der §§ 2, 10, 16 und 17 der am 16.05.2012 beschlossenen Neufassung der Grundordnung gebeten.

Anlage:

- Grundordnung in der Fassung nach Beschluss des Senats am 16.05.2012



**NEUFASSUNG DER GRUNDORDNUNG
DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG**
(STAND 17.05.2012)

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 16.05.2012 gem. §§ 15 und 41 Abs. 1 Satz 3 NHG die nachfolgende Neufassung der Grundordnung der Universität Lüneburg, zuletzt geändert mit Beschluss vom 21.09.2009 (Leuphana Gazette Nr. 03/10 vom 16.03.2010) beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat diese Änderungen am XX.XX.2012 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG genehmigt.

Präambel

Mit dem Ziel der Verwirklichung äußerer und innerer Autonomie nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips sowie in der Absicht, ihren Mitgliedern und Angehörigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Partizipation an der Willensbildung, Transparenz der Entscheidungsprozesse und Effizienz im Einsatz der Ressourcen zu garantieren, hat sich die Leuphana Universität Lüneburg durch Beschluss des Senates die nachfolgende Grundordnung gegeben. Die Universität gibt sich ein Leitbild und schreibt dieses kontinuierlich fort.

**§1
Rechtsstellung**

- (1) Die Universität befindet sich in der Trägerschaft der "Stiftung Universität Lüneburg" als einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Universität führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel. Über das Siegel der Universität entscheidet der Senat.

**§2
Aufgaben**

(1) ¹Die Universität gewährleistet die Entwicklung von Wissenschaft und Künsten durch Forschung und Lehre, durch Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Studium und Weiterbildung. ²Darüber hinaus obliegt ihr die Förderung der angewandten Wissenschaften sowie die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

- (2) ¹Die Universität weiß sich dabei den folgenden Aufgaben in besonderer Weise verpflichtet. ²Sie
- wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt besondere Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen.
 - schafft Voraussetzungen für kulturelles, soziales und gesellschaftliches Engagement-[ihrer Mitglieder der Studierenden](#).
 - fördert in besonderem Maße die gesellschaftliche, ökonomische, technologische, kulturelle und ökologische Entwicklung der Region.
 - unterstützt das fächer- und fakultätsübergreifende Zusammenwirken ihrer Disziplinen.
 - berücksichtigt die Lebenssituation von Frauen [sowie Erziehenden](#) und ergreift Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen sowie zur Förderung von [Frauen- und Geschlechterforschung sowie Gender-/Diversitystudien und Frauenstudien](#).
 - fördert die Weiterbildung ihres Personals.
 - fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und die Kooperation mit ausländischen Hochschulen.
 - fördert in ihrem Bereich den Sport.
 - [Fördert die tatsächliche Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 GG.](#)



§ 3 Mitglieder, Angehörige, Ehrungen

(1) Die Mitglieder der Universität tragen durch ihre Mitwirkung in der Selbstverwaltung dazu bei, dass die Aufgaben der Universität wirksam erfüllt werden können. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(2) Neben Mitgliedern und Angehörigen der Universität gemäß § 16 NHG sind Angehörige der Universität auch die im Ruhestand befindlichen und entpflichteten Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Leuphana Universität Lüneburg.

(3) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Dekanekonferenz einzelnen, der Leuphana Universität Lüneburg in besonderer Weise verbundenen Personen den Status einer oder eines Angehörigen verleihen.

(4) Angehörige haben das Recht, an hochschulöffentlichen Veranstaltungen und Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote der Universität im Rahmen der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

(5) Der Senat bestimmt durch eine Ehrungsordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators bzw. einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers an Personen, die sich in besonderer Weise um die Universität oder eine ihrer Einrichtungen verdient gemacht haben, und regelt das Verfahren und die Mitwirkung der Fakultäten.

(6) ¹Die Ehrendoktorwürde wird von den Fakultäten für besondere Leistungen verliehen. ²Das Nähere regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 4 Vertretung der Studierenden

¹Die Studierenden wirken gemäß § 20 NHG und § 41 HRG an der Selbstverwaltung der Universität mit und wählen eine Studierendenvertretung. ²Diese hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.

§ 5 Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) ¹Die Mitglieder der Mitarbeitergruppe können einen Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiterrat) bilden. ²Der Mitarbeiterrat konstituiert sich durch einen entsprechenden Beschluss der Mitarbeiterversammlung. ³Die konstituierende Mitarbeiterversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder zwei Drittel aller Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitergruppe im Senat und in den Fakultätsräten anwesend ist. ⁴Die konstituierende Versammlung wird von dem für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Mitglied des Präsidiums einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe dies schriftlich verlangt. ⁵Die konstituierende Versammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren einen aus bis zu fünf Personen bestehenden Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Mitarbeiterrat fördert die Belange der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und bringt deren Kompetenz und Erfahrung in die Meinungsbildungsprozesse an der Universität ein. ²Der Vorstand führt die Geschäfte des Mitarbeiterrats und vertritt diesen gegenüber den Organen der Universität. ³Die Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt. ⁴Die für Personal und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständigen Mitglieder des Präsidiums beraten ⁵sich in den die Mitglieder der Mitarbeitergruppe betreffenden Fragen mit dem Vorstand des Mitarbeiterrats beraten.

§ 6 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Die bzw. der hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat gewählt. ²Sie bzw. er wirkt insbesondere mit bei der Hochschulentwicklungsplanung, Struktur- und Personalentscheidungen, Zielvereinbarungen und der Umsetzung, Weiterentwicklung und Evaluierung in der Förderung frauenrelevanter und geschlechtergerechter Maßnahmen in Studium, Forschung und Entwicklung.



- | (2) Die bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird in Hinblick auf ihr bzw. sein-Vortragsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 NHG rechtzeitig und umfassend über bevorstehende Präsidiumssitzungen informiert.
- | (3) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wählen.
- | (4) Weitere Regelungen zu den Absätzen 1 bis 3 ergeben sich aus Ordnungen und Richtlinien, die der Senat beschließt.

§ 7 Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer

- (1) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch über Fakultätsgrenzen hinweg Einheiten für Forschung und/oder Wissens- und Technologietransfer bilden.
- (2) ¹Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer bestimmen eine verantwortliche Sprecherin oder einen verantwortlichen Sprecher. ²Zur verantwortlichen Sprecherin oder zum verantwortlichen Sprecher kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten auch ein Mitglied der Mitarbeitergruppe bestimmt werden.
- (3) ¹Die Zuordnung eines Mitglieds der Mitarbeitergruppe zu einer Einheit erfolgt auf der Grundlage von Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten. ²Die Vorgesetztenfunktion soll, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung in der Einheit von Bedeutung ist, auf die verantwortliche Sprecherin oder den verantwortlichen Sprecher delegiert werden, im Falle von Einzelprojekten auf die oder den Projektverantwortliche(n). ³Sätze 1 und 2 gelten für Mitglieder des Technischen Personals und Verwaltungspersonals (der MTV-Gruppe) entsprechend.
- (4) Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer geben sich einen ihrem Aufgaben- und Organisationszuschnitt entsprechenden Namen. ²Die Führung des Namens bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Fakultäten

- (1) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg gliedert sich ihrem wissenschaftlichen Profil entsprechend in Fakultäten. ²Bei der Bildung der Fakultäten ist deren Funktionsfähigkeit durch eine angemessene Größe ihres wissenschaftlichen Personalkörpers sicherzustellen. ³Ihre fachliche Zusammensetzung soll den fächerübergreifenden wissenschaftlichen Austausch fördern. ⁴Die Fakultäten schlagen dem Präsidium ihre Binnengliederung vor.
- | (2) ¹Das Präsidium ordnet die dem wissenschaftlichen Personal der Universität angehörenden Mitglieder den Fakultäten unter dem Gesichtspunkt ihrer fachlichen Nähe zu den von der Fakultät betreuten Studienprogramme zu. ²Die Zuordnung soll zugleich die Ausschöpfung der vorhandenen Forschungspotenziale begünstigen. ³Doppelzuordnungen sind möglich, jedoch sind Universitätsmitglieder nur in einer Fakultät wahlberechtigt. ⁴Das Präsidium definiert in diesen Fällen eine Hauptmitgliedschaft. ⁵Bei der Entscheidung sollen die Präferenzen der Mitglieder berücksichtigt werden. ⁶Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes (MTV-Gruppe) der Universität werden derjenigen Fakultät zugeordnet, für die sie überwiegend Leistungen erbringen. ⁷Die Zuordnung der Studierenden zu Fakultäten folgt der Zuordnung der Studienprogramme, in die sie eingeschrieben sind. ⁸In Kommissionen und Einheiten einer Fakultät sollen bei fachlicher Notwendigkeit auch Mitglieder anderer Fakultäten gewählt oder bestellt werden.
- | (3) ¹Im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten leisten die Fakultäten Beiträge zur strategischen Planung. ²Die Fakultäten generieren Forschungsvorhaben und Studienangebote und fördern deren Internationalisierung, den Wissens- und Technologietransfer und die Weiterbildung. ³Sie sind verantwortlich für die Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Personals und der ihnen ihr-zugeordneten Mitglieder der MTV-Gruppe. ⁴Die Fakultäten führen interne Evaluationen durch.

§ 9 Fakultätsrat

- (1) ¹In Fakultäten mit bis zu 50 Planstellen für Professuren mit Hauptzuordnung zur Fakultät gehören dem Fakultätsrat 7 stimmberechtigte Mitglieder an, davon vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Hochschullehrergruppe und jeweils eines aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. Bei Fakultäten mit mehr als 50 Planstellen für Professuren gehören dem Fakultätsrat 13 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sieben aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Hochschullehrergruppe und jeweils zwei aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der



Studierenden- und der MTV-Gruppe. ²Die bzw. der Fakultäts-Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätsrat jeweils als beratendes Mitglied an. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Mitglieder des Dekanats, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrates sind, haben das Recht, als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Promotionsordnungen der Fakultät.

§ 10 Berufungsverfahren

(1) ¹Professuren werden vom Präsidium nach Beteiligung der Dekanekonferenz öffentlich ausgeschrieben. ²Der Ausschreibung soll eine Beobachtung und Analyse des potenziellen Bewerberinnen- und Bewerberfeldes durch die Vertreterinnen und Vertreter des Faches vorausgehen. ³Die Ausschreibung soll nur erfolgen, wenn die Analyse eine qualifizierte Besetzung der Stelle in absehbarer Zeit erwarten lässt. ⁴Der Fakultätsrat verabschiedet einen fachlich begründeten Entwurf eines Ausschreibungstextes. ⁵Die Ausschreibung soll aus der Entwicklungsplanung abgeleitet sein.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem die Professur fachlich zugeordnet ist, bildet eine Berufungskommission mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter- und der Studierendengruppe angehören; ein Mitglied der MTV-Gruppe gehört der Berufungskommission mit beratender Stimme an. ²Die Dekanin oder der Dekan nimmt ohne Stimmrecht als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil. ³Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch ein Mitglied des Dekanats vertreten lassen. ⁴Die Berufungskommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten und beratenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁵Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fakultäten, kann eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Berufungskommission gebildet werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Hochschullehrergruppe und je zwei der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter- und der Studierendengruppe angehören; zwei Mitglieder der MTV-Gruppe gehören einer solchen Berufungskommission mit beratender Stimme an. ⁶Die Entscheidung über die Bildung einer großen Berufungskommission sowie darüber, welche Fakultäten mit wie vielen Mandaten in welcher Gruppe zu beteiligen sind, trifft das Präsidium im Benehmen mit der Dekanekonferenz. ⁷Jeder Berufungskommission soll in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Hochschullehrergruppe mindestens ein auswärtiges Mitglied angehören; hiervon können mit Zustimmung des Präsidiums Ausnahmen zugelassen werden. ⁸Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab.

(3) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag. ²Im Falle einer großen Berufungskommission beschließen die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten den Berufungsvorschlag auf einer gemeinsamen Sitzung. ³Der Fakultätsrat legt den Berufungsvorschlag mit einer Stellungnahme der bzw. des Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten über den Senat, der zum Berufungsvorschlag ebenfalls Stellung nimmt-dazu Stellung nehmen kann, dem Präsidium zur Entscheidung vor. ⁴Der Vorschlag soll vom Präsidium zurückgewiesen werden, wenn die bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftages geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend. ⁵Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Stiftungsrat zur Prüfung und zur Entscheidung über die Berufung vor. ⁶Das Nähere regelt eine Berufungsordnung.

§ 11 Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen)

(1) ¹Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. ²Fakultätsräte und Senat sollen von der Möglichkeit der Delegation einzelner Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz NHG auf die Studienkommissionen weitgehend Gebrauch machen. ²Werden unmittelbar die Lehre betreffende Entscheidungen auf eine Studienkommission delegiert, bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses neben der Mehrheit der Mitglieder der Kommission einer Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Hochschullehrergruppe. ³Kommt eine Entscheidung nicht-zu Stande zu-Stände, ist die Angelegenheit dem zuständigen Fakultätsrat oder dem Senat zur Entscheidung zurückzuleiten zurückzugeben.

(2) ¹Den Studienkommissionen sollen nicht mehr als zwölf stimmberechtigte Mitglieder angehören, wobei die Hälfte der Sitze auf die Studierendengruppe entfällt und die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Hochschullehrergruppe über einen Sitz mehr als die Mitarbeitergruppe verfügen soll. ²Ein Mitglied der MTV-Gruppe kann beratend teilnehmen. ³Die Mitglieder der Studienkommissionen der Fakultäten werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat gewählt. ⁴Für Bei fakultätsübergreifenden Studienprogramme und Lehrangebote können Studienkommissionen eingerichtet werden; hier legt das Präsidium fest, ob die Mitglieder durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten oder durch die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat gewählt werden. ⁵Die



jeweilige Studienkommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und dem Präsidium für jedes Studienprogramm eine Studienprorammbauftragte oder einen Studienprogrammbauftragten Das Präsidium bestimmt im Einvernehmen mit der jeweiligen Studienkommission für jedes Studienprogramm eine Studiengangsteilerin oder einen Studiengangsteiler, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Studienkommission teilnimmt, der ihr oder sein Studienprogramm zugeordnet ist. ⁶Das Präsidium sowie die Studienkommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.

(3) ¹Zur Koordination und Abstimmung fakultätsübergreifender Fragen in Lehre und Studium wird jeweils eine Zentrale Studienkommission (ZSK) für die Bachelor- und für die Masterprogramme gebildet. ²Sie können zu übergreifenden Fragen gemeinsam tagen. ³Die jeweils zuständige ZSK ist vor Entscheidungen des Senats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. ⁴Stimmberechtigte Mitglieder der ZSK sind die jeweils zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane sowie jeweils ein studentisches Mitglied, das von den studentischen Mitgliedern der zuständigen Studienkommissionen benannt wird. ⁵Das jeweils zuständige Mitglied des Präsidiums sowie weitere von ihm zu benennende Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der ZSK teil. ⁶Die Mitarbeitergruppe im Senat kann jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme sowie Rede- und Antragsrecht entsenden.

(4) Für die Amtszeit der Mitglieder von Studienkommissionen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Dekanate

(1) ¹Den Dekanaten der Fakultäten gehören die Dekaninnen und Dekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane an. ²Die bzw. der Fakultätsfrauen und Fakultäts- Gleichstellungsbeauftragte hat Antrags- und Rederecht im Dekanat. ³Sie soll rechtzeitig über Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte informiert werden.

(2) ¹Der Fakultätsrat kann beschließen, dass dem Dekanat bis zu drei weitere Mitglieder (Prodekaninnen bzw. -dekan) angehören. ²Als Prodekanin oder Prodekan ist jedes Mitglied der Fakultät wählbar. ³Ist eine Gruppe nicht mit einem Mitglied im Dekanat vertreten, so kann sie eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Dekanats aus dem Amt verkürzt sich die Amtszeit der/des Nachzuwählenden auf die verbleibende Amtszeit.

(4)-¹Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Dekanats über die Freistellungen von den Dienstaufgaben, insbesondere über Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach § 43 Abs. 3 Satz 5 und 6 NHG in Verbindung mit §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 Nds. Lehrverpflichtungsverordnung bis zu einer Höhe von 100 von Hundert. ²Über die interne Verteilung innerhalb des Dekanats entscheidet das Dekanat durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidiums. Das Dekanat regelt die Freistellung nach § 43 Abs. 3 Satz 5 NHG durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidiums.

(5) Das Dekanat unterrichtet die Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung der Fakultät.

(6) Die Fakultät wird von einem Dekanat kollegial geleitet.

§ 13 Konferenz der Dekaninnen und Dekane

(1) ¹Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane (Dekanekonferenz) setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan sowie einem weiteren vom Dekanat zu entsendenden Mitglied des jeweiligen Dekanats. ²Weitere Dekanatsmitglieder sowie beratende Mitglieder der Dekanate haben das Recht, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen.

(2) ¹Die Dekanekonferenz stimmt die Aufgabenerfüllung der Fakultäten untereinander ab. ²Sie berät das Präsidium in allen Fragen der Hochschulentwicklungsplanung, der Personalentwicklung, der Realisierung des Gleichstellungsauftrags und der Qualitätssicherung durch Stellungnahmen und Initiativvorschläge.

(3) ¹Die Dekanekonferenz ist vor Entscheidungen des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NHG zu beteiligen; § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG gilt entsprechend. ²Satz 1 gilt auch für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Präsidium einerseits und den Sprecherinnen oder Sprechern von Forschungseinheiten und den Studiendekaninnen oder Studiendekanen andererseits sowie für Entscheidungen des Präsidiums nach § 16 Abs. 3.



(4) Die Dekanekonferenz hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.

(5) Die Dekanekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören 19 stimmberechtigte Mitglieder an, davon zehn aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Hochschullehrergruppe und jeweils drei aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe.

²Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied des Pgesamtpersonalrats. ³Die Dekaninnen und Dekane können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Dekanats vertreten lassen.

(2) ¹Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre. ²Die studentischen Mitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt. ³Scheidet ein Senatsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, verkürzt sich die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit des Senats.

(3) ¹Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Sie gilt entsprechend für andere Organe und Gremien, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben. ³Der Senat kann zur Wahrung einheitlicher Standards Rahmenvorgaben für Prüfungsordnungen beschließen, soweit und solange das Fachministerium von der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 3 Sätze 3 und 4 NHG keinen Gebrauch macht. ⁵Der Senat verabschiedet Richtlinien zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags Frauenförderung und Gleichstellung gemäß § 3 Abs. 3 NHG.

(4) ¹Der Senat hat das Recht, Initiativvorschläge an das Präsidium zu richten. ²Initiativvorschläge sind auf die Einrichtung oder Veränderung von Ordnungen, Richtlinien, Leitlinien, Geschäftsordnungen und vergleichbaren Satzungen gerichtet oder betreffen grundlegende Aspekte der Infrastruktur, Hochschulverwaltung, Hochschulleitung, akademische Selbstverwaltung, Lehre und Forschung. ³Initiativvorschläge bedürfen der Schriftform und müssen vom Senat beschlossen werden. ⁴Das Präsidium muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu einem Initiativvorschlag Stellung nehmen. ⁵Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ist eine Entscheidung zu fällen, die dem Senat mitgeteilt wird. ⁶Die genannte Frist kann durch den Senat verlängert werden, was insbesondere geschehen soll, wenn eine vorgesehene Beteiligung von Gremien nicht einzuhalten wäre. ⁷Erfolgen Stellungnahme und Entscheidung nicht rechtzeitig, kann der Stiftungsrat um Mitwirkung gebeten werden.

§ 15 Senatskommissionen

(1) Der Senat richtet folgende ständige Kommissionen ein:

- Kommission für Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung
- Kommission für Forschung
- Kommission für Wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer
- Kommission für den Wissenschaftlichen Nachwuchs
- Kommission für internationale Angelegenheiten
- Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung
- Kommission für Medien und Information Informations- und Kommunikationstechnik
- Kommission für Nachhaltigkeit
- Bibliothekskommission.

(2) ¹Der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung gehören je drei Vertreterinnen oder Vertreter aller Mitgliedsgruppen an. ²Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen vorrangig berücksichtigt werden. ³Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) oder einen Vorsitzenden und eine(n) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ⁴Das für das Ressort Frauenförderung und Gleichstellung zuständige Mitglied im Präsidium ist ebenso wie die bzw. der zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ständiges beratendes Mitglied in der Kommission. ⁵Aufgaben der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung sind u. a. die Erarbeitung von Kriterien zu den Zielvereinbarungen und zur Realisierung des Gleichstellungsauftrages als Teil der Hochschulentwicklungsplanung und die Vorlage eines Vorschlages zur Wahl der bzw. des hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf Grundlage der Empfehlungen der Findungskommission.

(3) ¹Die ständigen Kommissionen beraten den Senat in den ihnen obliegenden Angelegenheiten. ²Sie nehmen in dieser Funktion auch das Informationsrecht des Senats wahr. ³Unterlagen in den in Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen sind vor einer ersten Einreichung in den Senat den zuständigen Kommissionen zuzuleiten.



§ 16 Präsidium

(1) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten ein(e) hauptberufliche(r) Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie drei bzw. vier nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. ²Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Als eigenständige Aufgabenbereiche sollen im Präsidium angesiedelt sein:

- Forschung, Wissens- und Technologietransfer,
- Studium, Lehre und Weiterbildung,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Internationale Angelegenheiten,
- Gleichstellung nach § 3 Abs. 3 NHG,
- Interne und Externe Kommunikation,
- Qualitätsmanagement,
- Fundraising.

²Die Koordination der Geschäftsbereiche obliegt dem Präsidium.

(3) ¹Dem Präsidium obliegt die Integration der Universität nach innen. ²Es entscheidet über die Errichtung, Änderung und Aufhebung zentraler Einrichtungen, welche Dienstleistungen für die gesamte Universität erbringen und ordnet sie den Geschäftsbereichen zu. ³Die drei Schools der Leuphana Universität College, Graduate School und Professional School übernehmen als zentrale Einrichtungen fakultätsübergreifende organisatorische und koordinierende Aufgaben im Bereich der Lehrplanung, Qualitätsentwicklung und des Marketings. ⁴Soweit die zentrale Einrichtung im Bereich von Forschung und Lehre tätig ist, hat dies in Abstimmung mit den Fakultäten zu erfolgen.

(4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen beratend teilnehmen und sind auf ihr Verlangen wie ordentliche Mitglieder zu den Sitzungen zu laden. ²Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Senats oder der Dekanate sein.

(5) ¹Das Präsidium lädt die Dekanekonferenz regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen ein. ²Die Mitglieder des Präsidiums sollen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen die Dekanatsmitglieder mit einem entsprechenden Geschäftsbereich beratend hinzuziehen.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt ist.

§ 17 Findung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) ¹Der Senat richtet zur Findung der Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG eine aus acht Mitgliedern bestehende Kommission ein, die paritätisch nach Gruppen zusammengesetzt ist. ²Die Einrichtung erfolgt ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ablauf einer Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds, bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds zum frühestmöglichen Zeitpunkt. ³Die Findungskommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen. Mitglieder des Präsidiums dürfen der Findungskommission nicht angehören; § 16 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Findungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Die Mitglieder der Findungskommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Sitzungen zu wahren.

(3) ¹Die Findungskommission erarbeitet einen begründeten Vorschlag. ²Der Vorschlag benennt so viele Personen, wie Mandate nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG zu besetzen sind, und wird dem Senat zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. ³Findet der Vorschlag keine Mehrheit, so erarbeitet die Findungskommission einen neuen Vorschlag. ⁴Ein nicht angenommener Vorschlag kann dem Senat nicht erneut vorgelegt werden.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet den vom Senat verabschiedeten Vorschlag dem Fachministerium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats zu. ²Kann das Einvernehmen insgesamt oder in Bezug auf einzelne Personen nicht hergestellt werden, erarbeitet die Findungskommission einen neuen Vorschlag; Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung.



§ 18
Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Ordnungen der Leuphana Universität Lüneburg und die ihrer Fakultäten mit ihren jeweiligen Änderungen werden in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekannt gemacht.

§19
Übergangsbestimmungen

Für auslaufende Studiengänge, die nicht Teil von Leuphana College oder Leuphana Graduate School sind, besteht bis zu ihrem endgültigen Auslaufen zusätzlich eine Zentrale Studienkommission. Die Regelungen in §11 (3) gelten entsprechend.

§ 20
Inkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft. ²Zugleich treten die Grundordnungen der Universität Lüneburg vom 15.01.1991 (Nds. MBl. 1991, S. 219), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats der Universität Lüneburg vom 26.05.2004 und der Fachhochschule Nordostniedersachsen vom 22.06.1995 (Nds. MBl. 1995, S. 821), zuletzt geändert durch Beschluss des Senates der Fachhochschule Nordostniedersachsen am 06.07.2004 außer Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 17. Oktober 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05), zuletzt geändert durch Beschluss des Senates vom 21. Oktober 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/10 vom 16.03.2010) außer Kraft.